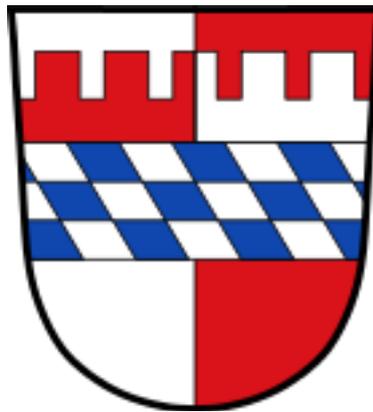


36. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DURCH
„SO SOLARPARK SCHWARZHOF“
BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT



Gemeinde Kollnburg
Landkreis Regen
Regierungsbezirk Niederbayern

Fassung vom 14.12.2023

Inhaltsverzeichnis

A. Anlass und Ziel des Flächennutzungsplans

1. Anlass der Änderung
2. Städtebauliches Ziel der Planung

B. Beschreibung des Planungsgebietes

1. Geographische Lage und Verkehrsanbindung
2. Wasserversorgung
3. Abwasserbeseitigung
4. Niederschlagswasserbeseitigung
5. Einspeisung

C. Umweltbericht

1. Einleitung

- 1.1 Rechtliche Grundlagen
- 1.2 Abgrenzung und Beschreibung Baugebiet
- 1.3 Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplans
- 1.4 Darstellung der festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

2. Bestandsaufnahme und Bewertung Umweltauswirkungen

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

6. Beschreibung Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

7. Maßnahmen zur Überwachung

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

D. Allgemein verständliche Zusammenfassung

ANHANG

36. Änderung des Flächennutzungsplans durch „SO Solarpark Schwarzhof“ vom
14.12.2023

A) Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

1. Anlass der Änderung

Die Gemeinde Kollnburg hat in der Sitzung am 20.10.2022 die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes durch den „SO Solarpark Schwarzhof“ für die Teilfläche der Fl. Nr. 1266 Gemarkung Allersdorf beschlossen. Der Geltungsbereich beträgt 42.862 qm.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellt:

- Flächen für die Landwirtschaft

Angrenzend befindet sich eine Fläche für Biogas- Sonderfläche

Die Fläche der Anlage soll nun als „Sondergebiet für regenerative Energien-Sonnenkraft“ gemäß § 11, Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden, um die Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Schwarzhof“ aufgestellt.

2. Städtebauliches Ziel der Planung

Ziel des Flächennutzungsplanes ist es, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Hier wird das Ziel die Energieversorgung langfristig auf regenerative Energien umzustellen verfolgt.

Die geplante Fläche befindet sich östlich des Gemeindegebiets Kollnburg am Ort Schwarzhof/ Hilb an der Kreisstraße REG 14

Das Grundstück liegt im Naturpark Bayerischer Wald und nur mit einem kleinen Teil im Landschaftsschutzgebiet. Die größte Fläche liegt außerhalb des LSG (ca. 86% der Gesamtfläche). Gleichzeitig mit dem Bauleitverfahren wird in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Herausnahme oder Befreiung beantragt.

Das Grundstück ist geeignet aufgrund:

- Benachteiligte Gebiete im Sinne des EEG als potenzielle PV-Förderflächen
- Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung
- Direkter Anschluss an Leitungsnetz möglich- Einspeisepunkt

Konsequenz hieraus ist, dass für diese Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch trotz fehlender Anbindung keine Negativ-Standortanalyse durchgeführt werden muss (gemäß Schreiben Oberste Baubehörde vom 19.11.2009, bzw. Hinweise des Bayerischen Staatsministerium

zu Bau- und landschaftsplanerische Behandlung von Freiflächen-
Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021)

Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die
Photovoltaikanlage geschaffen.

B) Beschreibung des Planungsgebietes

1. Geographische Lage und Verkehrsanbindung

Das Grundstück liegt östlich der Gemeinde Kollnburg an der Kreisstraße REG 14
von Kirchaitnach nach Allersdorf bei der Ortschaft Schwarzhof/ Hilb.

Die verkehrliche Anbindung des Grundstücks erfolgt über den Feldweg im Osten.

2. Wasserversorgung

Entfällt.

3. Abwasserbeseitigung

Entfällt.

4. Niederschlagswasserbeseitigung

Entfällt.

5. Einspeisung

Die Einspeisung erfolgt über den Netzanschlußpunkt südlich des Feldes am
Standort 94262 Kollnburg, Fl. Nr. 1266, 1266/1 Gemarkung Allersdorf an das
Mittelspannungsnetz der Bayernwerk Netz GmbH.

Eine Einspeisezusage des Elektrizitätswerk Bayernwerk Netz GmbH liegt vor.
Die Kabelverläufe müssen mit dem Netzbetreiber, den Grundstückseigentümern
und der anliegenden Gemeinde abgestimmt werden.

C) Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich. In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Aufgrund der gleichzeitigen Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die Eingriffsermittlung im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan.

1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Die Grundstücksfläche befindet sich zwischen der Gemeinde Kollnburg und Allersdorf bei Schwarzhof, Hilb. Im weiteren Umfeld befinden sich landwirtschaftliche Fläche und Höfe, sowie weitere Wohnbebauung und ein Ferienhof östlich der Fläche.

Momentan wird das Grundstück als Ackerfläche bzw. intensiv genutzte Wiesenfläche landwirtschaftlich genutzt.

Umgeben ist die beplante Fläche des Weiteren von kleineren Waldgebieten, die sich hier typisch für das Landschaftsbild, mit landwirtschaftlichen Flächen abwechseln.

Das überplante Gebiet befindet sich ca. 544 Meter ü. NN mit einer Hangneigung nach Süden.

1.3 Inhalt der Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet für Nutzung von Solarenergie“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.

Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Modultischen mit Photovoltaik-Modulen zur Stromerzeugung vorgesehen.

Die für die Anlage erforderlichen Trafostationen können innerhalb der Baugrenze aufgestellt werden. Die maximale Firsthöhe für dieses Gebäude liegt bei 3,00 m.

Das Baufeld (eingezäunte Fläche) wird mit einer Gesamtgröße von 38.315 qm

festgesetzt, davon sind 18.841 qm bebaut.

1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und Ihrer Berücksichtigung

Für die geplante Änderung des Flächennutzungsplans wurden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie die Regelungen des Baugesetzbuch, der Naturschutzgesetze, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden in Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes ermittelt und bewertet. Entsprechende Festsetzungen zu Vermeidungs- und Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß der Eingriffsregelung sowie sonstige Festsetzungen zur Grünordnung sind im Bebauungsplan integriert.

Gemäß §1Abs 6 Nr. 7 und §1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben werden.

Im Geltungsbereich sind Gebiete, in denen die Belastbarkeit der Schutzgüter in besondere Weise zu beurteilen wäre (z.B. Natura 2000-, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope), nicht vorhanden. :

Die Ermittlung und Bewertung des Eingriffs und die Festlegung des Ausgleichsumfangs, falls notwendig, erfolgt nach dem „Leitfaden“ zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung¹. Zusätzlich wurden die aktuellen Hinweise des Bayerischen Staatsministerium zu Bau- und landschaftsplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021) berücksichtigt.

Flächennutzungsplan:

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren (§8 Abs. 3 BauGB) geändert. Der Plan ist dem Änderungsverfahren zu entnehmen. Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kollnburg dargestellt:

Flächen für die Landwirtschaft

Ein Landschaftsplan besteht für die Gemeinde Kollnburg nicht.

Regionalplan:

Die Gemeinde Kollnburg liegt im Geltungsbereich des Regionalplans Donau Wald (12).

Es handelt sich hier um einen ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung im

¹ Arbeitsgruppe „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). München, Januar 2003, 47 S.

besonderen Maße gestärkt werden soll.

Das Grundstück liegt außerdem im Naturpark Bayerischer Wald.

Ein Teil der beplanten Fläche liegt im LSG (ca. 14%)

Der Regionalplan gibt u.a. als Ziel vor:

- Zum Sichern einer wirtschaftlichen, sicheren Klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden
- Die in der Region vorhandenen Potenziale erneuerbarer Energieträger sollen vermehrt erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.

Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung mit Teilfortschreibung zum 22.11.2022

1.3.1 Klimaschutz

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

...- die verstärkte Erschließung und Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen (G)...

....

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Z)

6.2.3 Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (G).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt werden (G).

Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (G).

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Für die Schutzgutbetrachtung erfolgt weitgehend eine Beschränkung auf den Vorhabensbereich. Im Hinblick auf das Landschaftsbild erfolgt die Bewertung im Mittel- und Nahbereich.

2.1 Schutzgut Mensch

Während der Bauphase ergeben sich Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für die umgebende Wohnbebauung. Jedoch fallen diese und aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht.

Vorhabensbedingte umweltrelevante Schall- und Schadstoffemissionen sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Menschen in Bezug auf Schall und Schadstoffemissionen ergibt sich nicht.

Blendwirkungen auf die Kreisstraße REG 14 sind aufgrund der erhöhten Lage, ca. 5 m oberhalb der Straße, sowie der geplanten Eingrünung nicht zu erwarten.

Von südlicher Richtung kommend steht außerdem das Hofgebäude und die Biomasseanlage in Sichtrichtung vor der Anlage. Die Anwohner sind in 60 m (südlich) bzw. 130 m (südöstlich) Nähe.

Eine Blendung für die Anwohner ist ausgeschlossen, da dazwischen, wie im Plan dargestellt, die Biogasanlage steht und davor ein Hügel angelegt wird.

Strahlungsbelastung sind nicht zu erwarten. Die elektrischen und magnetischen Felder befinden sich neben den Modulen im Bereich zwischen 9 – 3000 kHz und damit nicht größer als ein Haushaltsgerät. Die Feldstärke nimmt zudem mit jedem Meter Abstand zur Anlage ab, in der Regel schalten die Wechselrichter in der Nacht ganz ab.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig.

Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt.

Es ist insgesamt von unerheblichen bzw. geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die Umwidmung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche zu einem Sondergebiet für Photovoltaikanlagen wird auf diesen Flächen an Stelle des vorhandenen intensiv genutzten Ackers eine extensive Grünfläche mit PV-Modulen entwickelt.

Im Zuge der Nutzungsextensivierung wird künftig auf den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verzichtet.

Es werden keine Gehölze und Bestandswälder gerodet, die Flächen werden als Grün- und Weideflächen entsprechend gepflegt und genutzt. Aufgrund der derzeitigen intensiven Nutzung und der entsprechenden (Acker-)Vegetation ist eine lediglich geringe Beeinträchtigung des Lebensraums für Tiere zu erwarten.

Es wird keine nächtliche Beleuchtung erfolgen, damit sind keine beeinträchtigenden Wirkungen für die Nachtinsektenfauna zu erwarten.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der überschaubaren Bauzeit von gesamt

ca. 4 Monaten wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da betroffene Tiere auf benachbarten Flächen ausweichen können. Die Bodenabstände der umschließenden Zäune, von mindestens 15 cm, ermöglichen die spätere Nutzung der Anlage durch Niederwild.

Die geplanten Hecken- und Wiesensaumflächen erhöhen die Habitatvielfalt zudem.

Der Eingriff hat keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden biotopkartierten Flächen oder Waldflächen, die angrenzen.

Es sind aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung keine bedeutsamen Beeinträchtigungen für Pflanzen zu erwarten.

Eingrünung und Neupflanzungen auf der Sondergebietsfläche sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Die Flächen unter den Modulen werden ebenso als extensive Wiese ausgebildet (Zielzustand: „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“, z.B. artenreichere Glatthaferwiesen; Biotop- und Nutzungstyp gem. BayKompV: G212), so dass hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden. Die randlichen Pflanzungen kommen der im Regionalplan geforderten Strukturanreicherung der Landschaft entgegen.

Die Auswirkungen sind insgesamt als gering einzustufen.

2.3 Schutzgut Boden

Die Modultische werden mittels Rammfundamenten gegründet, somit wird nur minimiert in den Boden eingegriffen und ebenso keine Flächen für die Errichtung der Anlage versiegelt. Eine flächige Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der Trafostationen, diese liegen bei max. 10 qm/Trafostation. Geländemodellierungen finden nicht statt. Der zuvor als Ackerland genutzte Boden kann sich (mindestens) innerhalb der Standzeit der Module, das heißt über 25-30 Jahre, regenerieren. Ebenso fördert die geplante Weidetierhaltung die Regeneration der Böden und führt somit dazu, dass das Gebiet durch die Änderung des Flächennutzungsplanes profitiert. Der Boden steht nach der Solarnutzung der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundenen Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit, die maßgeblichen Bodenfunktionen (Pufferung, Speicherung, Umwandlungen) werden entlastet.

Die Auswirkungen werden als positiv eingestuft.

2.4 Schutzgut Wasser

Aufgrund der geringen Überbauung / Versiegelung ergibt sich keine nennenswerte Verschärfung des Oberflächenabflusses. Ein Oberbodenabtrag ist nicht vorgesehen.

Die Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensive Grünfläche und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verringert die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche zur Versickerung und wird nicht abgeleitet.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden daher als gering eingestuft.

2.5 Schutzgut Klima

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubeentwicklung zu erwarten. Nach Errichtung der Anlage sind die Auswirkungen auf das Lokalklima zu vernachlässigen.

Die Neupflanzungen tragen zur Verbesserung des Lokalklimas bei. Maßgebliche Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht insgesamt nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Die geplante PV-Anlage wird dem Landschaftsbild ein anthropogenes, technisches Element hinzufügen.

Die Wahrnehmbarkeit jedoch ist aufgrund der Tallage auf den Nah- bzw. Mittelbereich beschränkt.

Der vorhandene Waldbestand bildet zusammen mit den neuen zusätzlichen Bepflanzungen eine neue Struktur, die den Solarpark in die Landschaft mit einbinden soll.

Aufgrund der Vorbelastung durch die Kreisstraße und der Nutzung der Fläche als langjährige Ackerfläche und der geplanten Eingrünungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild insgesamt als mittel eingestuft.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im überplanten Gebiet sind keine Bodendenkmäler und auch keine Baudenkmäler ausgewiesen.

In der Nähe des Geltungsbereichs befindet sich ein Einzeldenkmal, das in der Denkmalliste wie folgt verzeichnet ist:

D-2-76-128-109 Gde Kollnburg, Schwarzhof 1

„Gedenkkreuz, schlanke bildstockartige Granitstele mit Gusseisenkruzifix, neugotisch, bez.. 1889“

Die Entfernung zum technischen Gebäude, der Übergabeschutzstation, die außerhalb des Geltungsbereiches neben der bereits stehenden Trafoanlage liegt, beträgt ca. 20 m.

Der Geltungsbereich mit Modulen und Eingrünung ist ca. 70 m entfernt.

Noch nicht errichtet, aber im Bebauungsplan bereits dargestellt, ist ein noch zu errichtender Wall, um die Biogasanlage. Die Höhe des Walls beträgt ca. 2 m, damit wird sowohl die Biogas- sowie auch die PV – Anlage abgeschottet. Vermutung der Denkmaleigenschaft kann eine einzuholende denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nötig werden.

Wie beschrieben liegt die neue Anlage in der Nähe, jedoch verhindert der noch zu errichtende Erdwall um die Biogasanlage, sowie die Eingrünung um die PV Freiflächenanlage die Sicht auf die Module, die als neue Element störend in der Landschaft und damit auch auf das Denkmal wirken könnte.

Eine Störung in dem Sinne ist nicht gegeben.

Der Geltungsbereich liegt zudem auf einer anderen Höhenlage. Die Anlage beginnt bei 546,5 m üNN, wobei das Denkmal auf der Lage von 545 m liegt.



Anlagenstandort mit
Eingrünung

Künftiger Erdwall

Vorhandener Trafo

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Da lediglich Rammfundamente verwendet werden, werden vermutlich keine Bodendenkmäler beeinträchtigt. Gegenstände, die bei Erdarbeiten doch zu Tage treten sollen, wie z.B. Knochen., Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden.

Aufgrund der Nähe zu einem Bodendenkmal und der hierdurch begründeten Vermutung der Denkmaleigenschaft kann eine einzuholende denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nötig werden.

Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind als gering einzustufen.

Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind als gering einzustufen.

2.8 Wechselwirkungen

Wechselbeziehungen zwischen Schutzgütern, die für die Eingriffsermittlung und Kompensation zusätzlich relevant wären und die über die zu den einzelnen Schutzgütern beschriebenen Merkmale, Funktionen und Bewertungen hinausgehen, bestehen nicht.

3. **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die Änderung des rechtswürdigen Bebauungsplan würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung stattfinden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Bereich des Ackerbaus wären in diesem Fall etwas höher einzustufen, da Böden gedüngt und behandelt werden.

Die Ergänzung durch die Photovoltaikanlage ist für den Umweltzustand deswegen nur positiv zu werten. Die Nutzflächen des Ackerlands werden sich über diese Zeit erholen und ein artenreiches Grünland kann entstehen.

4. **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung können dem Umweltbericht zum Bebauungsplan entnommen werden.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt eine überschlägige Ermittlung des Ausgleichsbedarfs. Zur Ermittlung des Ausgleichs wird die Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung auf Ebene des Flächennutzungs- und Landschaftsplans herangezogen.

Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung der Solarenergie

Flurnummer(n).	1266
Gemarkung:	Allersdorf
Größe:	42.862 qm

Grundflächenzahl (GRZ):	0,44
-------------------------	------

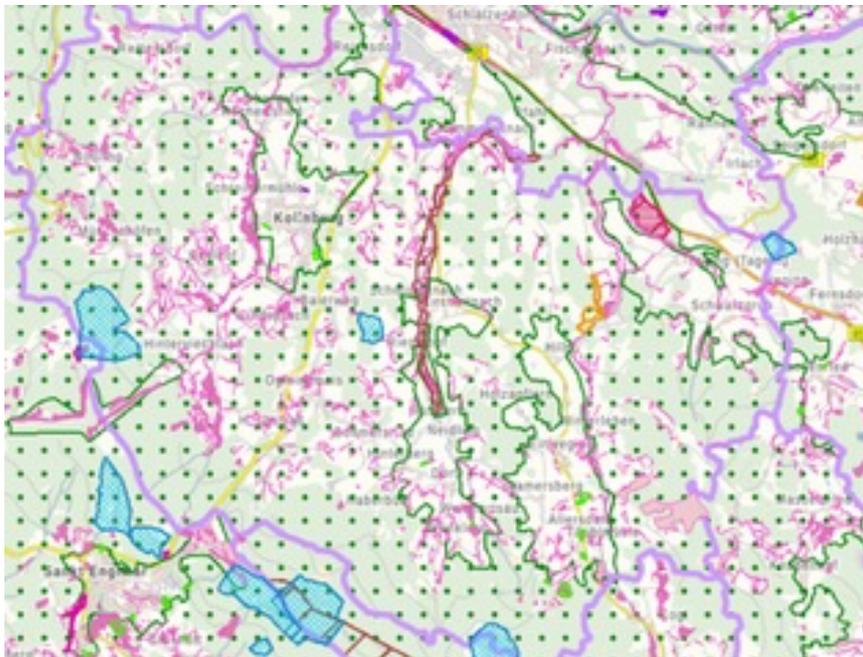
Bestand und Empfindlichkeitsstufe des Naturhaushaltes: Ackerfläche (A11)

Ermittelter Ausgleichsbedarf: entfällt aufgrund Maßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungs-Maßnahmen:
Eingrünung der Anlage, Anlagen und Pflege zu extensiv genutzten Grünflächen auf der gesamten Anlage sowie Saumstreifen

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

4.5 Alternative Planungsmöglichkeiten



Auszug Bayernatlas – Darstellung der Gemeindegrenze, Landschaftsschutzgebiet, FFH – Gebiet und Biotope

Im Gemeindegebiet Kollnbach sind die meisten Flächen im Landschaftsschutzgebiet gelegen. Zusätzlich dargestellt sind die geschützten Flächen FFH- Gebiet und Biotope.

Betrachtet man die Flächen im Gemeindegebiet genauer, dann bleiben nur noch wenige mögliche Planungsalternativ- Standorte offen, die nicht in innerhalb des Bereich des Landschaftsschutzgebietes liegen.

Alternativen bieten sich in ähnlichen Lagen dafür also an.

Voraussetzung für ein geeignetes Grundstück ist außerdem eine nahe Anbindung an das Energienetz. Das gesamte Gebiet befindet sich in der PV-Förderkulisse benachteiligter Gebiete (EEG)

Im direkten Umgriff befindet sich der Einspeisepunkt günstig zum Feld gelegen.



Ausschnitt Energieatlas mit Anschlußleitung

Daher ist der Standort als geeignet eingeschätzt worden.

Dabei wurden auch die Größe der Anlage, die Sichtbarkeit und die Nähe zu Wohngebieten bewertet.

Eine übergeordnete Standortanalyse für das Gemeindegebiet liegt nicht vor. Ebenso gibt es keinen Kriterienkatalog von der Gemeinde Kollnburg, die die Grundstücke aufgrund von den Gegebenheiten für die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen bewertet und/ oder als geeignet beurteilt.

Daher wurden die vorhandenen Gebiete miteinander verglichen.

Dabei sind jedoch ausschließlich die Flächen, die nicht im Landschaftsschutzgebiet liegen berücksichtigt worden. Ebenso können weitere Gebiete in der Betrachtung ausgeschlossen werden, nämlich wie in der oberen Karte angegeben:

- Flächen innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten
- Flächen, die im Ökokataster verzeichnet sind
- Flächen mit Biotopen, FFH Gebieten oder sonstigen Schutzgebieten
- Bestehende Siedlungsflächen und mögliche Erweiterungsflächen
- Nordexponierte Lage, die nicht für die PV- Anlagen geeignet sind
- Kleine unzusammenhängende Flächen, sowie
- Flächen, die mehr als 400 m weit von Anschlußleitungen entfernt sind

Dabei bleiben Restflächen übrig, diese jedoch sind mit unterschiedlicher Nutzung belegt.

Zieht man die nur intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Betracht, so fallen weitere Standortmöglichkeiten weg. Auch aufgrund der topographischen Lage und Ausrichtung sind nicht alle dieser Fläche für die Nutzung von PV-Freiflächenanlagen geeignet anzusehen.

In der Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 39 hat die Gemeinde Kollnburg bereits eine ausführliche Bewertung von Standorten durchgeführt.

Dort wurden die einzelnen Standorte in der Gemeinde ausführlich untersucht und bewertet.

Für diese Bauleitplanung an dem gewählten Standort kann man davon ausgehen, dass ein mittel gut geeignetes Grundstück für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage vorliegt.

Die Planungsalternativen liegen vor.

Unter Berücksichtigung der genannten Punkte, s. oben und der Bewertung der Schutzgüter, sowie der Verfügbarkeit des Grundstücks wurde entschieden diesen Standort auszuwählen.

Die Wahl des Standortes schränkt nicht dazu ein, andere evtl. noch besser geeignete Grundstücke zu einem anderem Zeitpunkt ebenso zu entwickeln. Der weitere Ausbau von erneuerbaren Energien soll zukünftig verstärkt und vorangetrieben werden.

6. Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal argumentativ.

Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der Regionalplan Landshut, die Biotopkartierung Bayern sowie eigene Erhebungen zum Bestand vor Ort zugrunde gelegt.

Für die Bebauung in dem Landschaftsschutzgebiet um 6.025 qm wird mittels
Herausnahme oder Befreiung des LSG parallel zum Bauleitverfahren beantragt

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung
nicht möglich.

D) Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die für die Nutzung der Sonnenenergie durch PV-Module vorhergesehene
Fläche wird momentan intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.
Durch die festgesetzte Entwicklung von extensiver Grünlandentwicklung wird im
Vergleich zur derzeitigen Nutzung der Lebensraum für die Tier- und
Pflanzenwelt verbessert. Insgesamt erweitert sich das Spektrum der Arten
leicht, die das Areal nutzen können.

Zudem reduziert die verringerte Nutzungsintensität aufgrund der
unterbleibenden Düngung und der unterbleibenden Verwendung von
Pflanzenschutzmitteln die Auswaschung von Schadstoffen in das Grundwasser.
Es wird eine Regeneration des Bodens vor allem im Bereich des Ackerlandes
ermöglicht.

Oberflächengewässer sind auf der Fläche nicht vorhanden und durch die
Maßnahme nicht betroffen.

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem festgesetzten
Überschwemmungsgebiet.

Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.

Lärmbelästigungen entstehen durch den Betrieb der Anlage nicht.

Anstehender Boden wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem
Umfang statt.

Das Landschaftsbild ist durch den Eingriff und Betrieb nicht allzu erheblich
gestört aufgrund der Eingrünungsmaßnahmen.

Vorkommen von Kultur- und Sachgütern ist hier am Grundstück nicht bekannt.

Durch die Aufstellung der Anlage geht für die Standzeit der Anlage die
Nutzbarkeit des Ackerbodens zugunsten der Nutzung und Gewinnung von
elektrischer Energie verloren, jedoch ist die Größe der Anlage beschränkt.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem
Grünordnungsplan festgesetzt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen:

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	Gering
Tiere und Pflanzen	Gering
Boden	Positiv
Wasser	Gering
Klima und Luft	Gering
Landschaft	Mittel
Kultur- und Sachgüter	Gering

Planung:

Samberger Stallinger
Architekten Partnerschaft mbB
Silberacker 44a
94469 Deggendorf
Tel: 0991-8242
Fax: 0991-32311
E-Mail: info@s2-ap.de

Deggendorf, 14.12.2023

.....

.....